

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 43 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken am 19. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Der Regionalverband Heilbronn-Franken erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Dazu zählen auch der Ausdruck oder die Bereitstellung von digitalen Daten, Karten, Plänen, Berichten und sonstigen Ausarbeitungen sowie deren etwaig notwendige Anonymisierung im Rahmen der Bereitstellung.

§2

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. einfache elektronische Kopien,
 4. die behördliche Informationsgewinnung,
 5. Stellungnahmen des Regionalverbands, die im Zuge öffentlicher / förmlicher Planverfahren ergehen,
 6. informelle Stellungnahmen des Regionalverbands zur Beurteilung von Vorhaben auf Grundlage von Zielen der Raumordnung, sofern die Bearbeitung nicht 3 Zeitstunden überschreitet.

- (2) Hinsichtlich der persönlichen Gebührenfreiheit wird auf § 10 des Landesgebührengesetz (LGebG) verwiesen, der entsprechend anwendbar ist.

- (3) Der Regionalverband Heilbronn-Franken kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber dem Regionalverband Heilbronn-Franken abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

§5

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,
 1. die auf Antrag erbracht werden, mit Eingang des Antrags,
 2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Antrag kann als zurückgenommen behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§6 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die entstandenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere Porto- und Telekommunikationsgebühren, Reisekosten, Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung und Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.

§7 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 31.07.2024



Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5 bis 10.000 Euro
2.1	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr
2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr erhoben.	1 /10 bis volle Gebühr
4.	Fotokopien/Ausdrucke Format bis DIN A 4 – s/w / farbig Format über DIN A 4 – s/w / farbig	0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 2,00 €
5.	Schwärzung von Dokumenten zur gesetzlich vorgegebenen Anonymisierung	5 € pro Seite DIN A 4
6.	Bearbeitung eines Antrags auf Akteneinsicht in die Verfahrens- und sonstige Akten des Regionalverbandes Heilbronn-Franken	Zeitstunden pro angefangene Viertelstunde (zuzgl. etwaiger Gebühren nach Ziffer 4 und 5 Gebührenverzeichnis) Mittlerer Dienst 18,21 € / Viertelstunde (72,85 €/Std.) Gehobener Dienst 20,71 € / Viertelstunde (82,85 €/Std.) Höherer Dienst 28,98 €/Viertelstunde (115,92 €/Std.)
7.	sonstige Auskünfte	Zeitstunden pro angefangene Viertelstunde (zuzgl. etwaiger Gebühren nach Ziffer 4 und 5 Gebührenverzeichnis) Mittlerer Dienst 18,21 € / Viertelstunde (72,85 €/Std.) Gehobener Dienst 20,71 € / Viertelstunde (82,85 €/Std.) Höherer Dienst 28,98 €/Viertelstunde (115,92 €/Std.)